

Geschäftsverzeichnisnr. 3793

Urteil Nr. 24/2006
vom 15. Februar 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, erhoben von L. Lamine und M. Weemaes.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 2005, zweite Ausgabe): L. Lamine und M. Weemaes, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90.

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde von den vorgenannten sowie von anderen klagenden Parteien die völlige oder teilweise Nichtigerklärung desselben Gesetzes beantragt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006

- erschien RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 2005) « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der

Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » (nachstehend: Gesetz vom 4. Juli 1989). Zuvor hatten sie gemeinsam mit drei anderen Parteien eine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des vorerwähnten Gesetzes eingereicht.

B.1.2. Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 besagt, dass eine politische Partei, die in einer der föderalen gesetzgebenden Kammern durch mindestens ein direkt gewähltes Parlamentsmitglied vertreten ist, Anspruch auf eine jährliche Dotation erheben kann.

Artikel 15ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Februar 1999, sieht ein System vor, das dazu dient, einer politischen Partei, die « durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber offensichtlich und durch mehrere übereinstimmende Indizien ihre feindselige Einstellung » gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, diese Dotation zu entziehen, und zwar nach einem Verfahren, dessen Modalitäten durch die angefochtenen Bestimmungen geregelt werden.

Das angefochtene Gesetz besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen, wovon der erste Änderungen an den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vornimmt (Kapitel II) und der zweite Teil Artikel 15ter des Gesetzes vom 4. Juli 1989 abändert (Kapitel III).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2. Da die Zulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung von derjenigen der Nichtigkeitsklage abhängt, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3. In ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung verweisen die klagenden Parteien hinsichtlich ihres Interesses auf ihre diesbezüglichen Darlegungen in ihrer Klageschrift auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. Februar 2005. Darin führen sie ihre Eigenschaft als

zweites Ersatzmitglied des « Vlaams Belang » für den Gemeinderat beziehungsweise als Gemeinderatsmitglied des « Vlaams Belang » in Rotselaar an.

B.4. Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 regelt die Bedingungen und Modalitäten, um als politische Partei eine staatliche Dotation erhalten zu können.

Das angefochtene Gesetz dient dazu, die Ausführung der Bestimmungen von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 zu ermöglichen, indem es die Grundsätze des Verfahrens vor dem Staatsrat im Einzelnen regelt. Mit diesem Ziel werden durch das angefochtene Gesetz die koordinierten Gesetze über den Staatsrat angepasst und wird gleichzeitig der vorerwähnte Artikel 15^{ter} abgeändert, um entweder eine Reihe von Verfahrensaspekten zu regeln oder anderen Bestimmungen eine gesetzliche Grundlage zu verleihen. Dabei werden keine grundlegenden Abänderungen an den Bestimmungen von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 hinsichtlich der eigentlichen politischen Parteien vorgenommen.

B.5. Die in Kapitel III des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Dotation steht den politischen Parteien und nicht den einzelnen Mitgliedern zu.

Im vorliegenden Fall geht aus der Klageschrift auf Nichtigkeitklärung und aus der Klage auf einstweilige Aufhebung deutlich hervor, dass die klagenden Parteien im eigenen Namen auftreten.

Somit und unter Berücksichtigung der in B.4 enthaltenen Erwägungen stellt sich heraus, dass die klagenden Parteien in ihrer Eigenschaft als zweites Ersatzmitglied des Gemeinderates von Rotselaar beziehungsweise Gemeinderatsmitglied von Rotselaar nicht direkt durch das angefochtene Gesetz betroffen sein können.

B.6. In diesem Stand des Verfahrens und unter Berücksichtigung der Grenzen der Prüfung, die der Hof im Rahmen einer Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen kann, weisen die klagenden Parteien kein ausreichendes direktes Interesse nach, um die Nichtigkeitsklage einzureichen.

B.7. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts